

3. Zur wirksamen Unterstützung der auf die Sicherung des Friedens und den zuverlässigen Schutz der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft gerichteten offensiven Politik unserer Partei- und Staatsführung im Bündnis mit der UdSSR und den anderen Bruderstaaten ist die Untersuchungstätigkeit zielgerichtet und allseitig zur umfassenden Aufdeckung und international überzeugenden Entlarvung der Einmischung in innere Angelegenheiten der DDR, anderer Völkerrechtsverletzungen und des Mißbrauchs völkerrechtlicher Verträge und ihrer Ergebnisse zu nutzen.

Die Untersuchung und Beweisführung durch die Linie IX ist zu diesem Zweck voll auf die völkerrechtlich relevanten und demzufolge für politisch offensive Maßnahmen besonders geeignete Fakten zu erstrecken.¹

4. Es ist zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden Verhinderung feindlicher Handlungen, politisch-operativ bedeutsamer Straftaten, von Schäden und Gefahren, insbesondere auch durch Unterstützung politisch-operativer Prozesse und durch Weiterführung des darin enthaltenen Klärungsprozesses "Wer ist wer" beizutragen.

Die vorbeugende Verhinderung feindlicher Tätigkeit, politisch-operativ bedeutsamer Straftaten und gesellschaftsschädigender Auswirkungen von Straftaten muß ein Wesensmerkmal der Anwendung des sozialistischen Rechts und jeder politisch-operativen Tätigkeit der Linie Untersuchung sein. Jede dazu gewonnene Information ist durch die Untersuchungsabteilungen unverzüglich den zuständigen operativen Dienstseinheiten zuzuleiten, un-

¹ Vgl. Orientierung des Leiters der HA IX vom 15. 7. 1980, VVS MfS 014 - 641/80; Möller, Jaskulski, Osterloh - Politische und völkerrechtliche Aspekte der Arbeit des MfS zur offensiven Zurückweisung der von Staatsorganen bzw. Feindzentren der BRD ausgehenden Einmischung in innere Angelegenheiten der DDR; VVS JHS 001 - 234/80